



Bericht des Regierungsrats zu einem Rahmen- und Nachtragskredit 2021: Covid-19, Wirtschaftli- che Massnahmen für Obwaldner Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona- Pandemie (Härtefallmassnahmen)

15. Dezember 2020

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über einen Rahmenkredit sowie einen Nachtragskredit zum Budget 2021 für wirtschaftliche Massnahmen für Obwaldner Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Härtefallmassnahmen) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage und Rahmenbedingungen.....	4
1. Ausgangslage Bund.....	4
2. Rahmenbedingungen Bund.....	5
3. Beitragshöhe Bund und Finanzierungsmodus	6
4. Ausgangslage Kanton Obwalden und Finanzierungsmodus	7
II. Grundlagen für eine Lösung im Kanton Obwalden	8
5. Kantonale Rechtsgrundlagen	8
6. Grundsätze für die Vergabekriterien	8
6.1 Wirksame Hilfe	8
6.2 Beitragshöhen und Kriterien	8
6.3 Härtefallmassnahmen als letztes Mittel (Subsidiarität).....	9
6.4 Sinnvolle Anreize.....	9
7. Betroffene Branchen in Obwalden	9
8. Abgrenzung zu weiteren Hilfsgefässen.....	11
9. Prüfverfahren.....	11
10. Höhe kantonaler Beitrag und Unterstützungsformen.....	11
11. Vorgaben Finanzhaushaltrecht.....	13
12. Ressourcen	14
13. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden.....	14
14. Weiteres Vorgehen	15
14.1 Zeitplan	15
14.2 Zustimmung des Seco nötig	15
15. Finanzreferendum	15

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, einem Rahmenkredit für wirtschaftliche Massnahmen für Obwaldner Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Härtefallmassnahmen) von 7 Millionen Franken zuzustimmen. Weiter beantragt er, einen Nachtragskredit zum Budget 2021 im Betrag von Fr. 760 000.– für die zu sprechenden à-fonds-perdu-Beiträge zu bewilligen. Damit kann der Kanton Obwaldner Unternehmen, die von der Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind, zusammen mit dem Bund finanziell unterstützen.

Der Bund hat mit dem Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 eine Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen geschaffen, die von den Folgen der Pandemie besonders betroffen sind. Die dazugehörige Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. Der Bund beteiligt sich an Härtefallmassnahmen der Kantone, wenn sich der jeweilige Kanton ebenfalls – abgestuft zu 50 Prozent bzw. 20 bzw. 33 Prozent – an der Finanzierung beteiligt. Das eidgenössische Parlament hat diesen Aspekt in der Wintersession noch abschliessend beraten. Für den Kanton Obwalden bedeutet dies eine 50 Prozent-Beteiligung des Bundes bei einem Beitrag von 1,6 Millionen Franken, eine 80 Prozent-Beteiligung bei der zweiten Tranche von 2,4 Millionen Franken und 33 Prozent bei weiteren 3 Millionen Franken (Gesamtbeteiligung Kanton Fr. 2,27 Millionen Franken, maximal möglicher Bundesbeitrag 4,73 Millionen Franken, total der Unterstützung 7 Millionen Franken).

Der Regierungsrat beabsichtigt, noch im Januar 2021 eine kantonale Härtefalllösung auf dem Verordnungsweg (Ausführungsbestimmungen) zu verabschieden und beantragt dem Kantonsrat zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen zugunsten von Obwaldner Unternehmen einen Rahmenkredit von 7 Millionen Franken. Darin enthalten ist der Beitrag des Bundes in der Höhe von maximal 4,73 Millionen Franken. Neben Bürgschaften für Darlehen von 4,66 Millionen Franken soll ein Betrag von 2,33 Millionen Franken für à-fonds-perdu-Beiträge verwendet werden. Die Unterstützungsmassnahmen sollen mehrheitlich in Kombination (1/3 à-fonds-perdu-Beiträge und 2/3 Bürgschaften für Darlehen) erfolgen.

Mit seinem Antrag berücksichtigt der Regierungsrat, dass die Situation für die betroffenen Unternehmen fremdverschuldet ist und sie sich auch mit einer seriösen Geschäftsführung nicht hätten absichern können. Aus Sicht des Regierungsrats sind die betroffenen Unternehmen auf Staatshilfe angewiesen, da sonst die Gefahr von Konkursen oder Betriebsschliessungen droht. Dies würde für den Kanton Obwalden einen volkswirtschaftlichen Schaden bedeuten, dessen langfristige Folgen nicht in Kauf genommen werden sollen. Mit den vorgesehenen Härtefallmassnahmen werden drei Ziele verfolgt: Die Massnahmen sollen eine nachhaltige Erholung der Obwaldner Volkswirtschaft unterstützen. Sie werden als Ergänzung zu privaten Lösungen und in Abgrenzung zu bereits bestehenden Hilfsinstrumenten der öffentlichen Hand verstanden. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen ihr Geschäftsmodell zukunftsfähig ausgestaltet haben.

I. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1. Ausgangslage Bund

Der Bund beschloss während der ausserordentlichen Lage im Frühjahr 2020 mittels Verordnungen ein Massnahmenpaket in der Höhe von über 60 Milliarden Franken zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Neben Liquiditätshilfen, Kurzarbeitsentschädigungen, Entschädigungen für Erwerbsausfälle für Angestellte und Selbstständige wurden auch Unterstützungsbeiträge für den Tourismus, für Kindertagesstätten, den öffentlichen Verkehr und die Flugbranche sowie für den Kultur- und Sportbereich gewährt. Die Liquiditätshilfen erfolgten in Form von Krediten, nicht rückzahlbaren Beiträgen, Bürgschaften und Garantien. Mit dem am 25. September 2020 durch das eidgenössische Parlament beschlossenen Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) wurden diese Notverordnungen in ordentliches Recht übergeführt.

Das Covid-19-Gesetz wurde für dringlich erklärt und ist einen Tag nach der Beschlussfassung am 26. September 2020 in Kraft getreten – unabhängig von der noch bis am 14. Januar 2021 laufenden Referendumsfrist. Das Gesetz gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021 (einzelne Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2022). Das Covid-19-Gesetz enthält in Art. 12 eine Bestimmung für Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Es gibt – beispielsweise bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen – lediglich grobe Richtlinien vor. Einzelheiten werden vom Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt.

Vom 4. November bis 13. November 2020 fand das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Härtefallverordnung) statt. Die Verordnung trat am 1. Dezember 2020 in Kraft (SR 951.262).

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements hat am 12. November 2020 die Stellungnahme des Kantons Obwalden zur Verordnung¹ abgegeben. Das Finanzdepartement und die Staatskanzlei waren bei der Erarbeitung miteinbezogen. Die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes wurde grundsätzlich begrüsst, da eine Unterstützung für Unternehmen zur Abfederung der negativen Auswirkungen der gesundheitspolitischen Massnahmen als notwendig und dringlich erachtet wurde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ergänzend bestehende Instrumente wie Kurzarbeit oder Corona-Erwerbsersatz mindestens beibehalten werden sollen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 beschlossen, dem Parlament für eine dringliche Beratung in der Wintersession punktuelle Anpassungen am Covid-19-Gesetz vorzuschlagen. Der Vorschlag beinhaltet eine Aufstockung des Härtefallprogramms auf insgesamt eine Milliarde Franken und eine Erhöhung des Anteils des Bundes auf rund zwei Drittel. Ergänzend sollen die Leistungen im Bereich der Kurzarbeit erweitert werden. Im Sport sollen professionelle und semiprofessionelle Klubs auch mit à-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt werden können.

Für die Abfederung der Härtefälle bedeutet dies, dass die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen auf 1 Milliarde Franken erhöht wird. Der Anteil des Bundes an diesen Kosten beträgt bis 400 Millionen 50 Prozent, d.h. 200 Millionen Franken und danach 80 Prozent (480 Millionen Franken). Damit übernimmt der Bund rund zwei Drittel und die Kantone übernehmen ein Drittel der anfallenden Kosten. Der Bundesrat will den Kantonen zudem mit Erleichte-

¹ Kanton Obwalden: <https://www.ow.ch/de/kanton/publired/publikationen/?action=info&pubid=22291> (08.12.2020)

rungen im Vollzug sowie mit einem vereinfachten Zugang zu den Daten der Unternehmen entgegenkommen. Gemäss Vernehmlassungsvorlage zur Covid-19- Verordnung betrug der Bundesanteil für den Kanton Obwalden Fr. 800 000.–. Aufgrund der geplanten finanziellen Anpassung nach oben wird sich dieser Bundesbeitrag erhöhen; der Bundesbeitrag beträgt neu rund 2,7 Millionen Franken. Um diesen voll auszuschöpfen, muss der Kanton Obwalden rund 1,3 Millionen Franken selber beitragen.

Der Bundesrat hat zudem am 11. Dezember 2020 weitere Massnahmen inklusive eine Ausweitung des Härtefallprogramms beschlossen und will dieses um weitere 1 500 Millionen Franken aufstocken. Davon sollen gemäss Medienmitteilung des Bundes 750 Millionen Franken gemeinsam von Bund und Kantonen getragen werden, wobei die Kantone 33 Prozent beisteuern sollen. Diese Neuerungen sind in der Vorlage bereits enthalten. Dem Kanton Obwalden stehen damit zusätzlich 3 Millionen Franken zur Verfügung (Bundesanteil: 2,01 Millionen Franken, Kantonsanteil: Fr. 990 000.–).

Darüber hinaus will der Bund für allenfalls noch nötige Zusatzbeiträge selber 750 Millionen Franken einschiessen können (ohne Kantonsbeteiligung). Damit will der Bund diejenigen Kantone unterstützen können, die besonders stark von den Massnahmen betroffen sind. Eine Aufteilung dieser Beiträge auf die Kantone ist noch nicht bekannt.

2. Rahmenbedingungen Bund

Die Härtefallregelung des Bundes ist für Unternehmen gedacht, die von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, für Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend zu verstehen. Ausgeschlossen ist aber eine Beteiligung des Bundes bei der Unterstützung von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 10 Prozent beteiligt ist (Art. 1 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).

Ein Härtefall im Sinne der Covid-19-Gesetzgebung liegt vor, wenn der Jahresumsatz 2020 in Folge von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt. Es ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation des Unternehmens zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz).

Eine Unterstützung durch den Bund setzt weiter voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch der Pandemie profitabel oder überlebensfähig waren, sie Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis ergriffen haben und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes, ausgenommen Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen sowie gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (Covid-19-SBüV) vom 25. März 2020 (SR 951.261) gewährte Kredite, erhalten haben (Art. 12 Covid-19-Gesetz).

Als profitabel oder überlebensfähig gelten gemäss Art. 4 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung Unternehmen, die 2019 nicht überschuldet waren, sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden, am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befanden und die über einen Nachweis der Überlebensfähigkeit verfügen, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann.

Die Unterstützung kann in Form von rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt werden (Art. 7 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren hat der Bund neu aufgenommen, dass eine Kombination der Massnahmen möglich ist (Art. 7 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern und nicht an ausländische Gruppengesellschaften fliessen. Entsprechend dürfen die Unternehmen während der gesamten Laufzeit des Darlehens, der Bürgschaft oder der Garantie beziehungsweise während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags weder Dividenden noch Tantiemen ausschütten und die gewährten Mittel nicht an eine ausländische Gruppengesellschaft übertragen (Art. 6 Covid-19-Härtefallverordnung).

Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist als Unterstützung der kantonalen Lösungen zu verstehen. Die Kantone können darüber hinaus weitere Unterstützungsmassnahmen oder auch höhere Beiträge gewähren, sie können aber auch weitere einschränkende Kriterien festlegen. Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist allerdings an die obenstehenden Rahmenbedingungen im Sinne von Mindestvoraussetzungen gebunden. Für die Zusage der finanziellen Mittel des Bundes müssen die kantonalen Umsetzungsregelungen vorgängig durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) auf die Einhaltung der Vorgaben des Bundes geprüft werden (vgl. Art. 16 Covid-19-Härtefallverordnung).

3. Beitragshöhe Bund und Finanzierungsmodus

Der Betrag, mit dem sich der Bund insgesamt an kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt, wird zu zwei Dritteln nach dem kantonalen BIP im Jahr 2016 und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung im Jahr 2019 auf die Kantone aufgeteilt (Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung). Auf den Kanton Obwalden entfallen aufgrund dieses Schlüssels 0,4 Prozent des Bundesbetrages, d.h. Fr. 800 000.–. Weiter haben die eidgenössischen Räte in der Wintersession einem Antrag des Bundesrats zugestimmt, der vorsieht, weitere 480 Millionen Franken Bundesmittel zu sprechen (Anteil Obwalden: 0,4 Prozent respektive 1,92 Millionen Franken). Der Bundesbeitrag beträgt damit gesamthaft 2,72 Millionen Franken, die dafür nötige kantonale Äquivalenzleistung 1,28 Millionen Franken. Art. 12 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes sieht vor, dass die reduzierte prozentuale Beteiligung des Kantons erst dann zur Anwendung gelangt, wenn der Kanton seinen ersten Anteil (Obwalden: Fr. 800 000.–) ausgeschöpft hat.

Der Bundesbetrag erhöht sich aufgrund der vom Bundesrat am 11. Dezember 2020 beschlossene Ausweitung des Härtefallprogramms um weitere 750 Millionen Franken. Diese sollen gemeinsam von Bund und Kantonen getragen werden, wobei die Kantone 33 Prozent beisteuern sollen (Anteil Obwalden: insgesamt 3 Millionen Franken; Bundesanteil: 2,01 Millionen Franken; Kantonsanteil: Fr. 990 000.–).

Der Bundesbeitrag beträgt damit insgesamt 4,73 Millionen Franken, die dafür nötige kantonale Äquivalenzleistung 2,27 Millionen Franken.

Die Bundesverordnung sieht in Art. 8 folgende Höchstgrenzen vor:

Höchstgrenzen gemäss Bund

Darlehen, Bürgschaften und Garantien	Höchstens 25 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019 und höchstens 10 Millionen Franken pro Unternehmen.
à-fonds-perdu-Beiträge	Höchstens 10 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019 und höchstens 500 000.– Franken pro Unternehmen.

Da der für den Kanton Obwalden gesamthaft zur Verfügung stehende Betrag insgesamt maximal 7 Millionen Franken beträgt und mit zahlreichen Gesuchen zu rechnen ist, sind diese Höchstgrenzen für den Kanton Obwalden nach unten anzupassen. Vorgesehen sind folgende Obergrenzen:

Höchstgrenzen Kanton

Darlehen, Bürgschaften und Garantien	Höchstens 20 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019 und höchstens Fr. 100 000.– pro Unternehmen.
à-fonds-perdu-Beiträge	Höchstens 10 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019 und höchstens Fr. 50 000.– pro Unternehmen.

Die Laufzeit ist gemäss Bundesverordnung auf höchstens zehn Jahre befristet. Da nicht rückzahlbare Beiträge im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot (Vermeidung staatlicher Willkür) problematischer sind als rückzahlbare Mittel, hat der Bund für solche à-fonds-perdu-Beiträge eine vergleichsweise tiefe absolute Obergrenze pro Unternehmen festgelegt.

Die Kantone finanzieren den Unternehmen den gesamten zugesicherten Betrag und stellen dem Bund nachträglich Rechnung. Der Bund zahlt dem Kanton seine Beiträge aus, wenn Darlehen nach Ablauf der Laufzeit nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt sind, wenn die Bürgschaften gezogen oder die Garantien eingefordert werden und bei der Ausrichtung von à-fonds-perdu-Beiträgen (Art. 17 Covid-19-Härtefallverordnung).

4. Ausgangslage Kanton Obwalden und Finanzierungsmodus

Das Härtefallprogramm ergänzt die bisherigen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kanton Obwalden. Dies sind namentlich die Kurzarbeitsentschädigung, die Corona-Erwerbsausfall-Entschädigung, die Covid-19-Kredite des Bundes sowie der im Frühjahr dieses Jahres ergänzend zum Bund lancierte Fonds der Obwaldner Kantonalbank. Einen wichtigen Beitrag leistete auch der auf einer Schenkung über 5 Millionen Franken von Eva Maria Bucher-Haefner, Sarnen, basierende Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle. Um kurzfristig Hilfe leisten zu können, hat das Hilfsfonds-Gremium noch Ende November 2020 in Absprache mit dem Regierungsrat beschlossen, die Unterstützungsaktivität unverzüglich wiederaufzunehmen. Aus diesem Hilfsfonds wurden bis Ende September 2020 bereits über 4 Millionen als à-fonds-perdu-Beiträge ausbezahlt.

Gemäss Verordnung des Bundes zu den Härtefallmassnahmen ist die Beteiligung der Kantone an der finanziellen Hilfe eine unabdingbare Voraussetzung. Der Regierungsrat hat beschlossen, dem Kantonsrat für die Sitzung vom 28. Januar 2021 einen Rahmenkredit für das kantonale Härtefallprogramm zur Genehmigung über 7 Millionen Franken (inkl. Bundesmittel) vorzulegen und dafür 2,27 Millionen Franken kantonale Mittel zu sprechen. Damit können sämtliche Bundesmittel generiert werden. Das Ziel des Regierungsrats besteht darin, im Februar 2021 erste Gesuche bearbeiten zu können. Wie vorstehend erwähnt, entscheiden die Kantone frei, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und, falls ja, wie sie diese ausgestalten. Sie können zusätzlich weitere Kriterien, wie beispielsweise die Eingrenzung von anspruchsberechtigten Branchen, die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen oder die Dauer der Massnahmen in kantonalen Regelungen festlegen. Sie können auch die Mindestvoraussetzungen bei Bedarf weiter verschärfen oder eingrenzen.

II. Grundlagen für eine Lösung im Kanton Obwalden

5. Kantonale Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 35 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) sind Kanton und Gemeinden bestrebt, die wirtschaftliche Kraft des Landes zu stärken. Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik (GDB 910.1) konkretisiert diese Bestrebung. Danach bezweckt das Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik, nebst der Neuen Regionalpolitik (NRP) weitere Massnahmen der Wirtschaftsförderung des Bundes umzusetzen und zu unterstützen. Mit Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik ist eine genügende Rechtsgrundlage für die Gewährung von Härtefallmassnahmen vorhanden. Danach kann der Kanton Leistungen erbringen (namentlich Beiträge, Zinsverbilligungen oder Darlehen gewähren) für die Auslösung von Leistungen des Bundes, die der Strukturverbesserung, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erhöhung der Wertschöpfung in Betrieben und Regionen oder der Konjunkturbelebung dienen. Der Kanton übernimmt die Darlehensverluste, soweit dies durch die Bundesgesetzgebung vorgeschrieben ist (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik).

Für den Erlass von Kriterien, nach denen Leistungen gewährt werden, ist der Regierungsrat zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik [GDB 910.11]). Der Zweck, die Art und der Beitragsrahmen ergeben sich vorliegend aus den bundesrechtlichen Vorgaben, weshalb im vorliegenden Fall die konkrete Ausgestaltung auf Stufe Ausführungsbestimmungen erfolgen kann. Regelungen über Staatsbeiträge setzen praxismässig voraus, dass vorher geprüft wurde, ob diese notwendig sind, welche Auswirkungen sie haben und ob nicht auch andere staatliche Fördermassnahmen den Zweck erfüllen können. Es ist offensichtlich, dass sich die Covid-19-Pandemie und die entsprechenden Bekämpfungsmassnahmen auf gewisse Unternehmen stark auswirkt. Entsprechend nachvollziehbar sind die Umsatzrückgänge. Die gesetzlichen Grundlagen genügen vorliegend und die Kriterien können demzufolge vom Regierungsrat in separaten, zeitlich befristeten Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

6. Grundsätze für die Vergabekriterien

Die Details, insbesondere die spezifischen Vergabekriterien, regelt der Regierungsrat wie vorstehend erwähnt in Ausführungsbestimmungen. Dabei werden folgende Grundsätze berücksichtigt:

6.1 Wirksame Hilfe

Entsprechend der Regelung in der Bundesvorlage sollen nur Obwaldner Unternehmen unterstützt werden, bei denen die gesprochenen Beiträge zur nachhaltigen finanziellen Gesundheit beitragen können. Ausgeschlossen von den Härtefallmassnahmen sind Unternehmen, die schon zuvor entweder verschuldet waren oder in grundsätzlichen, umfassenden strukturellen Schwierigkeiten steckten oder Steuerschulden haben. Mit dieser grundsätzlichen Ausrichtung soll sichergestellt werden, dass unvermeidlicher Strukturwandel nicht künstlich aufgehalten wird.

6.2 Beitragshöhen und Kriterien

In den Ausführungsbestimmungen zu den kantonalen Härtefallmassnahmen werden in Bezug auf die Beitragshöhen eine „Bagatellgrenze“ (keine Auszahlung) sowie Obergrenzen definiert. Allenfalls sind bei den Kriterien auch noch Abweichungen von den Bundesvorgaben möglich, wenn sich zeigen sollte, dass für gewisse Anspruchsgruppen die Hürden in der Bundesvorlage zu hoch sind (z.B. Gastronomie, Höhe Umsatzrückgang). Zu berücksichtigen ist aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Monate auch, dass sich die Bundesvorgaben zu den Härtefallmassnahmen zugunsten der betroffenen Branchen laufend ändern können. Dies ist bei der

Ausformulierung der Ausführungsbestimmungen zu den kantonalen Härtefallmassnahmen zu berücksichtigen.

6.3 Härtefallmassnahmen als letztes Mittel (Subsidiarität)

Härtefallmassnahmen sollen als Ergänzung zu privaten Lösungen und in klarer Abgrenzung zu bestehenden Hilfsinstrumenten der öffentlichen Hand erfolgen. Damit kommen Härtefallmassnahmen der öffentlichen Hand nur als letztes Mittel einer ganzen Reihe von Massnahmen zur Anwendung. Darunter fallen mögliche Einsparungen und Effizienzsteigerungen der betroffenen Unternehmen. Bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats werden deshalb die folgenden privatwirtschaftlichen Massnahmen der Unterstützung berücksichtigt:

- Für private Eigentümerinnen und Investoren kann es Sinn ergeben, durch im Krisenfall übliche Massnahmen wie Kapitalerhöhungen oder sonstige Refinanzierungsmassnahmen den realen Kern der Unternehmung (z.B. Knowhow und Kundenbeziehungen) zu retten.
- Gleiches gilt für bestehende Kreditgeberinnen und -geber, die im Rahmen der üblichen Vorgaben des Schuldbetriebs- und Konkursrechts prüfen müssen, ob der Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen auf mittlere und lange Frist ihre Verluste minimiert.
- Übermässige staatliche Aktivität zur Rettung von Unternehmen verdrängt solche privatwirtschaftlichen Lösungsansätze. Akteurinnen und Akteure, die mit der Aussicht auf unternehmerische Chancen Risiken eingegangen sind, würden auf Kosten der Allgemeinheit entlastet und Verluste ungleich verteilt.
- Daneben muss das Verhältnis der Härtefallmassnahmen zu bestehenden kantonalen und schweizerischen Unterstützungsmassnahmen geklärt sein. Die bereits bestehenden Massnahmen müssen vollständig ausgeschöpft sein, damit ein Anspruch auf Härtefallmassnahmen gerechtfertigt ist. Diese fortlaufende Abgrenzung ist in Bezug auf die schweizweite Härtefallhilfe besonders wichtig, weil noch nicht alle Formen von Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. jene für den touristischen öffentlichen Verkehr) im Detail bekannt sind.

6.4 Sinnvolle Anreize

Die Unterstützungsmassnahmen sind so auszugestalten, dass die Obwaldner Unternehmen nachweisen müssen, dass ihre Geschäftsmodelle zukunftsfähig sind. Entsprechend sollen die zu unterstützenden Unternehmen nicht durch grossflächig verteilte à-fonds-perdu-Beiträge von einer Neu- oder Umorientierung abgehalten werden. In erster Linie soll der Zugang zur Liquidität deutlich erleichtert werden. Nur in ausserordentlichen Fällen oder mehrheitlich in Kombination soll durch à-fonds-perdu-Beiträge Handlungsspielraum ohne weitere Verpflichtungen geschaffen werden. Da nicht rückzahlbare Beiträge im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot (Vermeidung staatlicher Willkür) problematischer sind als rückzahlbare Mittel, sollen grundsätzlich nicht nur à-fonds-perdu-Beiträge gesprochen werden. Dem Regierungsrat erscheint deshalb eine Kombination zwischen mit Bürgschaften abgesicherten Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträgen am sachgerechtesten.

7. Betroffene Branchen in Obwalden

Unter die Anspruchsteller fallen gemäss Bundesverordnung insbesondere:

- Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche
- Schausteller
- Dienstleister der Reisebranche
- Touristische Betriebe

Anzahl betroffene Unternehmen im Kanton Obwalden und in der Schweiz²

Kategorie	Anzahl OW		Anteil an Unternehmen OW		Anteil an Unternehmen CH	
	Arbeitsstätte	Beschäftigte	Arbeitsstätte	Beschäftigte	Arbeitsstätte	Beschäftigte
Events*	98	399	2,7 %	1,8 %	3,4 %	1,9 %
Reisen*	27	119	0,7 %	0,5 %	1,2 %	0,6 %
Schaustellung*	3	4	0,1 %	0,0 %	0,1 %	0,1 %
Tourismus*	217	2 145	5,9 %	9,5 %	4,7 %	4,9 %
TOTAL	345	2 667	9,4 %	11,8 %	9,4 %	7,5 %

*Events: Dienstleistungen mit Events aller Art. Keine Künstler, Musiker, Kunstgruppen, Kinos, Sportvereine usw. aufgeführt. Diese haben voraussichtlich nicht Anspruch auf Massnahmen nach der Härtefallverordnung, da sie schon branchenspezifische Unterstützung erhalten.

*Reisen: Dienstleistungen betreffend Reisen von Einwohnerinnen/Einwohner ins Ausland oder zu Events usw.

*Schaustellung: Verkauf an Märkten und Verkaufsständen.

*Tourismus: Dienstleistungen vorwiegend mit Gästen aus der Schweiz und dem Ausland (Hotel, Restaurant, Bergbahn usw.).

Wie die vorstehende Übersicht zeigt, sind im Kanton Obwalden hauptsächlich die touristischen Betriebe betroffen. Der Tourismus ist für die Volkswirtschaft des Kantons Obwalden von grosser Bedeutung. Rund zehn Prozent der Beschäftigten arbeiten im Gastgewerbe, das sind doppelt so viele wie im Schweizerischen Durchschnitt. Die (aktuellsten) Daten aus dem Jahr 2017 des Bundesamts für Statistik (BFS) weisen im Kanton Obwalden 2 465 Beschäftigte in den Wirtschaftsbereichen „Beherbergung“, „Gastronomie“, „Dienstleistungen des Sports, Unterhaltung und Erholung“ sowie in der „Personenbeförderung mittels Zahnrad-, Seilbahnen und Skiliften“ aus. Dazu kommen die indirekt Beschäftigten im Tourismus (z.B. im Detailhandel und in der Baubranche). Besonders bedeutsam ist der Tourismus in Engelberg, wo er rund 80 Prozent der gesamten Wertschöpfung ausmacht. Im Sarneraatal sind vor allem Pilatus, Melchsee-Frutt, Lungern-Turren-Schönbüel und Flüeli-Ranft touristische Gebiete mit zum Teil internationaler Ausstrahlung.

Gemäss der aktuellsten Umfeldanalyse vom Juli 2020, die dem Kantonsrat im Rahmen der IAFP 2021 bis 2026 (Jahresplanung 2021) für die Sitzung vom 3./4. Dezember 2020 unterbreitet wurde, zeigt sich, dass der Tourismus am stärksten von den Auswirkungen der Corona-Pandemie getroffen wird³. Während des Lockdowns waren alle Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen. Die Hotels durften zwar den Betrieb offenhalten, die Anzahl der Übernachtungen brach jedoch nahezu vollständig ein. Aufgrund der vorübergehenden Schliessung fielen die Logiernächte im Monat April auf 897 zurück (Vorjahreswert im April 36 996). Dies bedeutete für Obwalden im April 2020 eine Bettenauslastung von 1 Prozent. Die Sommersaison war durchgezogen; gewisse Anbieter konnten Rekordzahlen ausweisen, andere erlitten massive Einbussen. Im Sarneraatal sind die Logiernächte von Hotelbetrieben zwischen Januar und Oktober 2020 gegenüber dem Vorjahreswert um 67 Prozent zurückgegangen. In Engelberg sanken sie in der gleichen Zeitspanne um 55 Prozent gegenüber 2019. Dabei sind in Engelberg auch die Logiernächte von Schweizer Gästen um 12 Prozent im Vergleich zum Jahr 2019 zurückgegangen. Bei Campingbetrieben sind hingegen im ganzen Kanton Obwalden die Logiernächte um rund 18 Prozent gestiegen. Für die Wintersaison 2020/2021 ist gemäss Schätzung der KOF Konjunkturstelle der ETH Zürich vom Oktober 2020

² Bundesamt für Statistik: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0602010000_101/-/px-x-0602010000_101.px/

³ Kanton Obwalden: https://www.ow.ch/dl.php/de/ax-5fc66a26a0ec6/Integrierte_Aufgaben-_und_Finanzplanung_2021_bis_2026_sowie_Bericht_zum_Budget_2021.pdf

mit einem Rückgang der Logiernächte zwischen 30 und 50 Prozent (im Vergleich zum Vorkrisenniveau) auszugehen. Aufgrund der heutigen verschärften Lage infolge der zweiten Welle ist der Wert von minus 50 Prozent realistischer. Mit einer Normalisierung der Tourismuskonsumnachfrage rechnet die KOF erst ab Mitte 2022.

8. Abgrenzung zu weiteren Hilfsgefässen

Nicht unter die Covid-19-Härtefallverordnung fallen Einzelpersonen, Betriebe und Unternehmen, die nach der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15) entschädigt werden. Der Bund sieht im Kulturbereich ausschliesslich à-fonds-perdu-Beiträge vor (Ausfallentschädigungen, Unterstützungsbeiträge, Nothilfe). Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 (Nr. 206) festgehalten, dass er die von ihm verantworteten Ausfallentschädigungen aus dem Swisslos-Fonds finanzieren will. Die vorliegende Ungleichbehandlung ist vom Bund so gewollt vorgesehen.

Ebenfalls nicht unter die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes fallen allfällige Unterstützungsmassnahmen im öffentlichen Verkehr für die touristischen Linien. Hier hat der Bund mit Art. 28a des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) eine separate Grundlage für Finanzhilfen für touristische Angebote (Personenbeförderungskonzession oder kantonale Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen) geschaffen. Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons. Allfällige Hilfsmassnahmen sind aufgrund der verschiedenen Rechtsgrundlagen separat zu erarbeiten (keine Einheit der Materie). Konkrete Unterstützungsmöglichkeiten müssen aber erst noch evaluiert werden; es sind beim Kanton aktuell noch keine Gesuche eingegangen und die Parameter sind noch nicht bekannt. Im Hinblick auf ein Doppelsubventionierungsverbot muss die Entwicklung – auch auf Bundesebene – aber fortlaufend berücksichtigt werden.

9. Prüfverfahren

Die Gesuchsunterlagen sind dem Kanton einzureichen. Die Anträge sollen in vier Schritten geprüft werden:

- eine formelle Prüfung auf Vollständigkeit;
- eine fachliche Prüfung auf der Basis klar messbarer Grundlagen;
- eine detaillierte Analyse inklusive qualitativer Beurteilung der jeweiligen Unternehmung;
- eine abschliessende, nicht anfechtbare Entscheidung durch ein gemischtes Gremium.

Für die fachliche, detaillierte Prüfung – insbesondere die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben, die Beurteilung der zukünftigen Marktchancen und der gewählten Unternehmensstrategie – werden externe Spezialistinnen und Spezialisten hinzugezogen. Diese werden auch bei der Erarbeitung des Prozesses und bei der Definition der zu berücksichtigenden Kriterien eingebunden. Der abschliessende Entscheid soll durch ein gemischtes Gremium (max. fünf Personen) gefällt werden, in dem Kantonsvertreter (aus dem Volkswirtschafts- und dem Finanzdepartement) und externe Experten (Banken, weitere Fachleute) vertreten sind. Damit wird sichergestellt, dass die Anträge aus einer interdisziplinären Sicht beurteilt werden, auf die kantonalen Gegebenheiten Rücksicht genommen wird und damit auch die politische Komponente gewichtet werden kann.

10. Höhe kantonaler Beitrag und Unterstützungsformen

Für die Härtefallmassnahmen für Obwaldner Unternehmen stehen seitens Bund insgesamt 4,73 Millionen Franken zur Verfügung. Um diese vollständig geltend machen zu können, muss der kantonale Beitrag mindestens 2,27 Millionen Franken betragen.

Eine Hochrechnung der zu erwartenden „Schadenssumme“ ist leider nicht möglich, da nicht vorausgesagt werden kann, welche und wie viele Unternehmen in welchem Umfang von den Härtefallmassnahmen Gebrauch machen werden. Gemäss Bericht des Bundes über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom 25. November 2020 (S. 4, Ziff. 2.1) haben sämtliche Kantone angegeben, dass sie Härtefallmassnahmen planen. Dabei will die Mehrheit ausschliesslich à-fonds-perdu-Beiträge ausrichten.

Der Kanton Obwalden wird die Mittel in Form von Bürgschaften für Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträgen einsetzen. Diese können einzeln, aber vor allem in Kombination eingesetzt werden, d.h. 2/3 Darlehen (abgesichert über Bürgschaften des Kantons) und 1/3 à-fonds-perdu-Beiträge.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, mit welchen Kostenfolgen die Teilnahme Obwaldens am Covid-19-Härtefallprogramm des Bundes für den Kanton, den Bund und die Obwaldner Unternehmen verbunden ist. Die Vorgaben in Art. 12 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes sehen vor, dass die reduzierte prozentuale Beteiligung des Kantons erst zur Anwendung gelangt, wenn der Kanton seinen ersten Anteil (Obwalden: Fr. 800 000.–) ausgeschöpft hat. Unter Berücksichtigung einer Vergabe von Unterstützungshilfen in Form von Kombinationen (1/3 à-fonds-perdu-Beiträge und 2/3 Darlehen) bedeutet dies:

Übersicht Schätzung Kostenaufteilung (Stand 10. Dezember 2020)

Kantonsanteil in Fr.	Davon à-fonds- perdu	Davon Bürg- schaft	Bundesanteil in Fr.	Gesamt- summe
	1/3	2/3		
800 000.00	266 667.–	533 333.–	800 000.–	1 600 000.–
480 000.00	160 000.–	320 000.–	1 920 000.–	2 400 000.–
1 280 000.00	426 667.–	853 333.–	2 720 000.–	4 000 000.–

Dritte Tranche Bund gemäss Kommunikation vom 11. Dezember 2020

Kantonsanteil in Fr.	Davon à-fonds- perdu	Davon	Bundesanteil in Fr.	Gesamt- summe
	1/3	2/3		
990 000.–	330 000.–	660 000.–	2 010 000.–	2 010 000.–

Total Unterstützungsmöglichkeit / Kostenaufteilung

Kantonsanteil in Fr.	Davon à-fonds- perdu	Davon Bürg- schaft	Bundesanteil in Fr.	Gesamt- summe
	1/3	2/3		
2 270 000.–	756 667.–	1 153 334.–	4 730 000.–	7 000 000.–

Ursprünglich hatte der Regierungsrat beabsichtigt, dem Kantonsrat einen Rahmenkredit über 4 Millionen Franken zu beantragen. Aufgrund der seitens Bund kommunizierten Änderungen vom 11. Dezember 2020 zeichnet sich jedoch ab, dass eine weitergehende Unterstützung nötig ist. Dem Kantonsrat wird aufgrund der vorstehenden Überlegungen deshalb ein Rahmenkredit über den ganzen Betrag von 7 Millionen Franken zur Genehmigung unterbreitet.

Die vom Bundesrat vorgesehenen Änderungen müssen noch vom Bundesparlament beschlossen werden. Sollte sich bis zum 28. Januar 2021 wider Erwarten ergeben, dass dieses einer Erhöhung der Unterstützungsmassnahmen nicht zustimmt, wird dem Kantonsrat im Sinne eines Eventualantrags ein Rahmenkredit über 4 Millionen Franken zur Genehmigung unterbreitet.

Zur Ausschöpfung der Bürgschaften: Als Bürgschaft wird das Versprechen an eine kreditgebende Institution verstanden, bei einem Ausfall des Kredits die ausstehende Kreditsumme zu übernehmen. Dass der Kanton schlussendlich für sämtliche verbürgten Darlehen aufkommen muss, entspricht einem worst-case Szenario, mit dessen Eintreffen der Regierungsrat nicht rechnet. Eine Schätzung über den Verlauf der Konjunktur und die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ist aktuell schwierig. Unter Beachtung der Überlegungen in anderen Kantonen ist von einer Ausfallquote von 30 bis 40 Prozent auszugehen.

11. Vorgaben Finanzhaushaltrecht

Jede Ausgabe bedarf gemäss Art. 4 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz (FHG, GDB 610.1) einer Rechtsgrundlage, eines Budget- und eines Verpflichtungskredits (sog. Ausgabenbewilligung).

a. Rechtsgrundlage

Die vom Bund vorgesehene finanzielle Unterstützung von Unternehmen dient der Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfungsmassnahmen (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Covid-19-Gesetz). Die Unterstützung wird denjenigen Unternehmen gewährt, die in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Die Härtefallmassnahmen haben somit den Zweck, den wirtschaftlichen Fortbestand dieser Unternehmen zu unterstützen und deren Leistungsfähigkeit zu erhalten. Der Kanton Obwalden kann eine kantonale Härtefallregelung beschliessen und damit die Leistungen des Bundes auslösen. Die Rechtsgrundlagen für die Ausgabe bilden Art. 35 Abs. 1 KV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik.

b. Verpflichtungskredit (Ausgabenbewilligung)

Ein Kredit ist eine Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Die Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen (Art. 36 FHG). Objekt- und Rahmenkredite sind in der Form des Verpflichtungskredits in der Regel für eine bestimmte Zeitdauer zu beschliessen (Art. 37 Abs. 1 FHG). Vorliegend ist ein Rahmenkredit nötig, da dieser für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben (Einzelgesuche) die Ermächtigung beinhaltet, bis zu einem bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen (Art. 37 Abs. 3 FHG).

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand. Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn der zuständigen Behörde bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht (Art. 5 Abs. 2 Bst. a FHG). Der Kanton Obwalden ist rechtlich nicht verpflichtet, Härtefallmassnahmen für Obwaldner Unternehmen zu beschliessen. Zudem hat er einen verhältnismässig grossen Spielraum bei der Festlegung der Höhe der Unterstützungsmassnahmen. Die Ausgaben für die Härtefallmassnahmen sind entsprechend als frei bestimmbar zu qualifizieren.

Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind (Art. 39 FHG). Die Beiträge des Bundes sind noch nicht rechtskräftig zugesichert. Dem Kantonsrat wird deshalb ein Rahmenkredit über 7 Millionen Franken unterbreitet.

c. Fakultatives Referendum

Zu beachten ist im Weiteren Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV. Danach unterstehen Beschlüsse des Kantonsrats mit frei bestimmbar Ausgaben für ein Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als einer Millionen Franken dem fakultativen Referendum.

d. Nachtragskredit

Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (Art. 44 Abs. 2 FHG). Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat vor dem Eingehen der neuen Verpflichtung ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung um mehr als Fr. 50 000.– überschreiten. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben (Art. 46 Abs. 2 FHG). Vorliegend handelt es sich jedoch um eine freie Ausgabe (Art. 5 Abs. 2 Bst. a FHG).

Die à-fonds-perdu-Beiträge im Betrag von Fr. 760 000.– fallen 2021 an und sind mittels eines Nachtragskredits zu sprechen. Bürgschaften stellen hingegen sogenannte Eventualverpflichtungen dar und bedürfen grundsätzlich keines Budgetkredits. Sie sind nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a FHG lediglich im Gewährleistungsspiegel aufzuführen (im Anhang zur Jahresrechnung; dies gesamthaft als „Bürgschaften Covid-19-Härtefallmassnahmen“), da nicht davon auszugehen ist, dass eine 2021 gewährte Bürgschaft auch bereits 2021 zu einem Kreditausfall führen wird. Deshalb wird kein weitergehender Nachtragskredit beantragt.

Damit wird dem Kantonsrat für die à-fonds-perdu-Beiträge ein Nachtragskredit von Fr. 760 000.– beantragt. Der Betrag wird dem Kto. 4101.3635.30 Härtefallprogramm à-fonds-perdu belastet.

12. Ressourcen

Die Finanzierung des Kantonsanteils wird über eine Zunahme der Verschuldung finanziert werden müssen. Die Einhaltung der Schuldenbremse gemäss Art. 33 FHG kann durch eine höhere Auflösung der Schwankungsreserve erreicht werden.

Bei der Gesuchsprüfung müssen die Bedingungen gemäss Bundesvorgaben zu Umsatz, Profitabilität und Kreditwürdigkeit geprüft werden. Dazu kommt bereits in diesem Stadium die Prüfung auf eine missbräuchliche Gesuchsstellung. Dafür ist spezialisiertes Fachwissen nötig, welches durch die Verwaltung nicht abgedeckt werden kann. Dies zieht die Zusammenarbeit mit externen Spezialisten nach sich, welche grundsätzlich entschädigt werden müssen. Auch wenn sich eine Lösung abzeichnet, die auf einer grosszügigen und pragmatischen Unterstützung durch die Obwaldner Kantonalbank beruht, sind für diese Aufgaben bzw. die Tätigkeiten im Expertengremium Mittel für Beiträge an Dritte nötig. Diese Kosten sind noch nicht bekannt.

Auch wird der Aufwand für die ganze Administration während der Phase der Gesuchseinreichung nicht ausschliesslich durch die bestehenden Ressourcen in der kantonalen Verwaltung aufgefangen werden können. Aufgrund einer ersten Schätzung ist deshalb der Stellenplan entsprechend temporär während rund fünf Monaten mit einer 50 Prozent Stelle (entweder Anstellung oder vorzugsweise mit einer Mandatsvergabe) aufzustocken. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund (trotz vielfacher Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren) nicht. Die Vollzugskosten sind damit ausschliesslich vom Kanton zu tragen.

13. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik sieht vor, dass die Standortgemeinden bei Vorhaben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b 20 Prozent des Kantonsbeitrags finanzieren, wenn sie nicht selber Trägerin eines Vorhabens sind. Gemäss damaliger Botschaft des Regierungsrats zum Entwurf eines Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 31. August 1999 (Nr. 22.99.11/23.99.10, S. 5) werden damit die Gemeinden zu einem Beitrag an die Bundesmassnahmen zur Regionalpolitik verpflichtet. So soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben auch im Interesse der Gemeinde ist.

Von diesem Grundsatz wird auch vorliegend ausgegangen. Die Standortgemeinden der betroffenen Unternehmen haben sich damit zu 20 Prozent an der Leistung zu beteiligen. Die Höhe der jeweiligen Beteiligung kann noch nicht ausgewiesen werden, da diese davon abhängt, in welchem Umfang Mittel an Unternehmen gesprochen werden. Dazu kommt, dass das Seco die Auffassung vertritt, die kantonale Äquivalenzleistung müsse ausschliesslich aus kantonseigenen Mitteln bestehen. Dieser offene Punkt wird gleichzeitig mit der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen geklärt.

14. Weiteres Vorgehen

14.1 Zeitplan

22. Dezember 2020	Verabschiedung Bericht an den Kantonsrat durch den Regierungsrat
7. Januar 2021	Vorberatende Kommission Kantonsrat Härtefallmassnahmen
28. Januar 2021	Beratung im Kantonsrat
4. Februar 2021	Publikation im Amtsblatt
5. Februar 2021	Start Referendumsfrist (30 Tage)
8. März 2021	Ende Referendumsfrist (17.00 Uhr)
9. März 2021	Inkrafttreten Kantonsratsbeschluss (Regierungsratssitzung)
Ende Januar 2021	Start Gesuchseinreichung

14.2 Zustimmung des Seco nötig

Im Anschluss an die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats zur konkreten Umsetzung der Covid-19-Härtefallmassnahmen in Kanton Obwalden müssen diese dem Seco zur Prüfung unterbreitet werden. Erst mit dessen Bestätigung gilt der finanzielle Rahmen des Bundes als zugesagt (Art. 16 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).

15. Finanzreferendum

Nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV unterstehen alle Beschlussfassungen über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Rahmenkredit für wirtschaftliche Massnahmen für Obwaldner Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Härtefallmassnahmen) beträgt 7 Millionen Franken. Der vorliegende Kantonsratsbeschluss untersteht damit dem fakultativen Finanzreferendum.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss